

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Watermann Polyworks GmbH

Gültig ab 01.03.2009

Aufträge werden von uns ausschließlich zu diesen Einkaufsbedingungen erteilt, soweit wir nicht schriftliche Abweichungen oder Bedingungen der Lieferanten anerkennen.

Unsere Bestellungen gelten ohne schriftliche Auftragsbestätigung als angenommen, sofern vom Lieferanten nicht unverzüglich widersprochen wird.

Die von uns in der Bestellung festgelegten Liefertermine sind verbindlich. Bei Nichteinhaltung der Liefertermine sind wir unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Im Falle höherer Gewalt, die zu verspäteten Lieferungen führt, sind wir berechtigt, ohne Nachfristsetzung nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten, sofern aufgrund der Verspätung ein Interesse an der Leistungserbringung nicht mehr besteht. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen seitens des Lieferanten ist in diesem Fall ausgeschlossen.

Bei Nichteinhaltung vereinbarter Liefertermine und oder bei Lieferung von Waren, die nicht den vereinbarten Spezifikationen oder anderen Vereinbarungen, z.B. vorschriftsmäßige Verpackung, entsprechen, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Nachlieferung und oder Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung oder aber Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Sofern aufgrund der verspäteten bzw. Schlecht-Leistung ein Fortbestand unseres Leistungsinteresses nicht mehr gegeben ist, kann ein solcher Anspruch ohne Nachfristsetzung geltend gemacht werden.

Erfüllungsort ist die von uns angegebene Lieferadresse; wenn nicht anders vereinbart Horn-Bad Meinberg.

Zahlungsort und Gerichtsstand ist unser Firmensitz.

Wenn nicht anders vereinbart, gelten die Preise frei unserem Lager oder den von uns angegebenen Versandanschriften.

Bei Preisgestaltung ab Werk verpflichtet sich der Lieferant, den kostengünstigsten Versand vorzunehmen.

Bis zur Abnahme und Inbesitznahme durch uns trägt der Lieferant allein die Leistungsgefahr.

Wir sind berechtigt, Mängelrügen für nicht offensichtliche Mängel nicht nur unverzüglich nach Ablieferung, sondern auch nach Ingebrauchnahme des Liefergegenstandes geltend zu machen.

Wenn nicht anders vereinbart, gelten die Spezifikationen entsprechend dem Standort der deutschen Hersteller.

Bei Transportschaden hat der Lieferant sofort und ohne Mehrkosten für uns Ersatz zu liefern. Der Lieferant trägt die Kosten für Einlagerung, Neuverpackung und Rücksendung der schadhaften Ware.

Behördlich verfügte Erhöhungen von Zoll, Steuer und sonstige Zuschläge gehen zu Lasten des Verkäufers. Frachtvereinbarungen sind für beide Teile in der Höhe und in den Bedingungen verbindlich.

Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung nach Eingang der Ware sowie der Lieferrechnung in Euro, innerhalb 14 Tagen abzüglich 2% Skonto oder 30 Tagen netto.

Abtretungen der sich gegen uns richtenden Forderungen sind ausgeschlossen.

Wir behalten uns das Recht vor, Forderungen des Lieferanten mit etwaigen Forderungen von uns an diesen Lieferanten aufzurechnen.

Für diesen Kauf gilt ausdrücklich das deutsche Kaufrecht. Das internationale Kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.